Bundesrat Drucksache **594/98**

18.06.98

V - In

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über die Führung der Personalakten der ungedienten Wehrpflichtigen (Personalaktenverordnung Wehrpflichtige - WPersAV)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12.07.1994 (BGBl I S. 1497) wurde in das Wehrpflichtgesetz ein neuer Abschnitt „Personalakten und automatisierte Dateien" eingeführt. Er enthält in § 27 eine Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften durch Rechtsverordnung. Diesem Auftrag soll mit dem vorliegenden Entwurf entsprochen werden.

B. Lösung

Der Entwurf setzt im wesentlichen die bereits ergangenen administrativen Weisungen an die Wehrersatzbehörden zum Personalaktenrecht ungedienter Wehrpflichtiger in die vom Wehrpflichtgesetz vorgegebene Rechtsform um. Er lehnt sich dabei an die bereits erlassene „Verordnung über die Führung der Personalakten der Soldaten und ehemaligen Soldaten" vom 31.08.1995 (BGBl I S. 1159) an.

Er umfaßt Einzelheiten zum Personalaktenrecht sowohl der ungedienten Wehrpflichtigen als auch der ihnen gleichzustellenden ungedienten jungen Männer, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfaßt und gemustert werden. Im einzelnen bestimmt der Entwurf Näheres zur Anlage und Führung von Personalakten bei den Wehrersatzbehörden, zum Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung von Personalakten, zur Einrichtung und zum Betrieb automatisierter Dateien sowie zur Einsichtgewährung und Auskunfterteilung.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme) entstehen nicht. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat Drucksache **594/98**

18.06.98

V - In

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über die Führung der Personalakten der ungedienten Wehrpflichtigen (Personalaktenverordnung Wehrpflichtige - WPersAV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (221) - 372 41 - We 38/98

Bonn, den 18. Juni 1998

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung über die Führung der Personalakten der ungedienten Wehrpflichtigen
> (Personalaktenverordnung Wehrpflichtige - WPersAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Drucksache 594/98

Verordnung über die Führung der Personalakten der ungedienten Wehrpflichtigen (Personalaktenverordnung Wehrpflichtige - WPersAV)

Auf Grund der §§ 27 und 50 Abs. 1 Nr. 7 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung regelt Einzelheiten zum Personalaktenrecht der ungedienten Wehrpflichtigen nach § 25 des Wehrpflichtgesetzes. Als Wehrpflichtige im Sinne dieser Verordnung gelten auch die vor Beginn der Wehrpflicht Erfaßten.

§ 2

(1) Die Personalakte ist beim Kreiswehrersatzamt zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Sie kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden.

(2) Nebenakten dürfen nur geführt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der Wehrersatzbehörden erforderlich ist. Die Nebenakten dürfen nur solche Unterlagen enthalten, die auch in der Grundakte oder in den Teilakten enthalten sind.

(3) In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

§ 3

(1) Die Gesundheitsunterlagen dienen der personenbezogenen Dokumentation ärztlicher Aufzeichnungen aus Untersuchungen, Behandlungen und Begutachtungen. Sie sind Bestandteil der Personalakte und in einem als Arztsache gekennzeichneten verschlossenen Umschlag aufzubewahren.

(2) Zugang zu den Gesundheitsunterlagen haben der Musterungsarzt und sein Hilfspersonal sowie deren Fachvorgesetzte, wenn dies für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ärzten und medizinischen Einrichtungen, die wegen einer zu treffenden Tauglichkeitsentscheidung mit der Durchführung von Zusatzuntersuchungen betraut werden, kann im erforderlichen Umfang ebenfalls Zugang zu den Gesundheitsunterlagen gewährt werden.

(3) Über das Ergebnis der musterungsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit einschließlich der aus diesem Anlaß durchgeführten fachärztlichen Untersuchungen hat der Musterungsarzt dem Leiter des Kreiswehrersatzamtes oder den von diesem Beauftragten in dem Maße Auskunft zu erteilen, wie es für die Verfügbarkeitsentscheidung für den Wehrdienst erforderlich ist. Dies gilt für das Widerspruchsverfahren entsprechend.

(4) Für den Leiter des Psychologischen Dienstes des Kreiswehrersatzamtes und die Fachkräfte im Psychologischen Dienst sowie für deren Fachvorgesetzte gelten die Absätze 1 bis 3 hinsichtlich des Umgangs mit psychologischen Unterlagen der Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung entsprechend.

§ 4

(1) Die Personalakte des Wehrpflichtigen ist so lange aufzubewahren, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht erforderlich ist, längstens bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet. Im Falle der Wehrdienstunfähigkeit, des Ausschlusses oder der Befreiung vom Wehrdienst ist die Personalakte längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Wehrdienstausnahme aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet ferner mit dem Tod des Wehrpflichtigen.

(2) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Personalakte dem Bundesarchiv - Militärarchiv - zur Übernahme anzubieten. Personalakten, die nicht archiviert werden, sind zu vernichten, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

(3) Die Gesundheitsunterlagen sind längstens bis zum Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist. Die Gesundheitsunterlagen können nach Ende der Wehrüberwachung zentral dem Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweissicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind sie zu vernichten.

(4) Personenbezogene Daten über psychologische Untersuchungen und Tests, die zur Überprüfung der getroffenen psychologischen Eignungsfeststellungen aufbewahrt werden, sind zu vernichten, wenn ihre Kenntnis für dienstliche Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens nach Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet.

(5) Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind zu vernichten, wenn der mit der Einholung beabsichtigte Zweck erfüllt ist.

§ 5

(1) Personalaktendaten dürfen auch in automatisierten Dateien nur für Zwecke des Wehrersatzwesens sowie der Personalführung oder der Personalbearbeitung verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist, soweit keine andere Rechtsvorschrift dies gestattet, nur nach Maßgabe des § 25 des Wehrpflichtgesetzes und nach dieser Verordnung zulässig.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 dürfen auch automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt und in dem jeweiligen Dienst verarbeitet und genutzt werden.

(3) Für die Löschung der Daten in automatisierten Dateien gelten die gleichen Fristen wie für die Vernichtung der entsprechenden Akten oder Aktenteile.

(4) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Wehrpflichtigen die Art der über ihn gespeicherten Daten mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen ist er in derselben Weise zu benachrichtigen, wenn er nicht auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erlangt hat.

§ 6

(1) Einsicht in die Personalakte wird grundsätzlich beim Kreiswehrersatzamt gewährt. Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke dürfen gefertigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Hinderungsgrund kann insbesondere ein besonderes Vertraulichkeitsbedürfnis hinsichtlich einzelner dienstlicher Vorgänge oder darin enthaltener Daten Dritter sein. Dem Wehrpflichtigen ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(2) Auskünfte aus der Personalakte dürfen an Dritte, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften einen entsprechenden Anspruch gewähren, nur unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes erteilt werden. Einsichtnahme in oder Auskunft aus Gesundheitsunterlagen darf Bevollmächtigten nur auf Grund ausdrücklicher Vollmacht des Wehrpflichtigen gewährt werden.

§ 7

Personenbezogene medizinische Daten, die im Rahmen der Untersuchungen nach dem Wehrpflichtgesetz in zivilen medizinischen Einrichtungen oder von zivilen Ärzten erhoben werden, dürfen den Zahlung leistenden Stellen offenbart werden, soweit dies zur Kostenabrechnung erforderlich ist.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Verteidigung

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der Verordnungsinhalt ist durch die Ermächtigung in § 27 des Wehrpflichtgesetzes vorgegeben. Die Ermächtigung ist, wie sich aus § 25 des Wehrpflichtgesetzes ergibt, auf Verfahrensvorschriften für die Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger beschränkt; die entsprechende Ermächtigung für gediente Wehrpflichtige befindet sich in § 29 Abs. 9 des Soldatengesetzes, auf dessen Grundlage die Verordnung über die Führung von Personalakten der Soldaten und ehemaligen Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159) erlassen worden ist.

Die Verordnung lehnt sich an die entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes sowie des Soldatengesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung an. Auf die Begründung zu den beamtenrechtlichen Vorschriften wird Bezug genommen, soweit sie sinngemäß in diese Verordnung übernommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Verordnung regelt sowohl die Einzelheiten zum Personalaktenrecht der ungedienten Wehrpflichtigen als auch der ihnen gleichzustellenden ungedienten jungen Männer, über die bereits vor Entstehen der Wehrpflicht Personalakten angelegt werden. Die Verordnung bezieht damit den Regelungsbereich der §§ 15 Abs. 6 und 16 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes ein. Danach ist die Erfassung bereits ein Jahr, die Musterung ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 legt die Zuständigkeit der Kreiswehrersatzämter für die Führung der Personalakten fest; Halbsatz 2 verdeutlicht, daß dem Persönlichkeitsrecht des Wehrpflichtigen in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist. Im übrigen entspricht die Bestimmung weitgehend der Regelung des § 90 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu § 3

Die Begrenzung des Zugangs zu den Gesundheitsunterlagen und psychologischen Unterlagen des Wehrpflichtigen auf die für die Untersuchungen und sonstigen Feststellungen zuständigen Personen dient der Absicherung dieser höchstpersönlichen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme. Dies entspricht sowohl § 90 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes als auch § 25 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes. Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht § 25 Abs. 1 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes dahingehend, daß die Gesundheitsunterlagen Bestandteil der Personalakte sind. In Absatz 3 wird klargestellt, daß ärztliche Zeugnisse oder Gutachten, die im dienstlichen Auftrag zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit erstellt werden, sowie die bei der Eignungsuntersu-

chung und Eignungsfeststellung gewonnenen psychologischen Daten für dienstliche Zwecke im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen müssen.

Zu § 4

Die Vorschrift füllt den Rahmen des § 25 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes aus.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 über die Aufbewahrung personenbezogener Daten in Personalakten und automatisierten Dateien orientiert sich am Ende der Wehrpflicht im Frieden gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes. Sie schließt eine durch Verwaltungsvorschrift zu regelnde kürzere Aufbewahrung nicht aus. Für eine längere Aufbewahrung im Hinblick auf die gesetzliche Wehrpflichtverlängerung im Verteidigungsfall (§ 3 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes) besteht kein Bedürfnis. Für den in Satz 2 genannten Personenkreis kann auf die Aufbewahrung der Personalakten nach der Ausmusterung, dem Ausschluß oder der Befreiung vom Wehrdienst fünf Jahre nach Eintritt der Wehrdienstausnahme verzichtet werden, obwohl nicht auszuschließen ist, daß später die Voraussetzungen der Wehrdienstausnahme wegfallen. Beim Tode des Ungedienten ist die Aufbewahrung überhaupt nicht mehr erforderlich.

Absatz 2 bestimmt den Umgang mit den Personalunterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht. Die Angebots- und ggf. Übergabepflicht an das Bundesarchiv ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes (Gesetz vom 06.01.1988, BGBl. I S. 62, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.1992, BGBl. I S. 506).

Absatz 3 enthält für Gesundheitsunterlagen bezüglich Aufbewahrungsdauer und Vernichtung Sonderregelungen.
Abweichend von Absatz 1 sieht er eine grundsätzliche Aufbewahrungspflicht für Gesundheitsunterlagen bis zum Ablauf des Jahres der Vollendung des 45. Lebensjahres vor. Die Aufbewahrungspflicht wird aber nicht ausschließlich an die Erforderlichkeit zur Erfüllung der Wehrpflicht gekoppelt. Der Rückgriff auf die Gesundheitsunterlagen - z.B. bei einer späteren Geltendmachung von Versorgungsansprüchen auf Grund § 81 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes (Fassung der Neubekanntmachung vom 19.01.1995, BGBl. I S. 50, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 1997, BGBl. I S. 2942) soll grundsätzlich bis zum Ablauf des Jahres der Vollendung des 45. Lebensjahres sichergestellt sein. Abweichend wird die Möglichkeit eröffnet, die Aufbewahrungsdauer von Gesundheitsunterlagen Verstorbener oder Ausgemusterter unter Beachtung anderer Vorschriften (vgl. § 28 Abs. 4 Nr. 2 der Röntgenverordnung vom 08.01.1987, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.1996, BGBl. I S. 1172; § 15 Abs. 2 der Berufsordnung für die deutschen Ärzte) zu verkürzen. Soweit auf Grund anderer Vorschriften im Einzelfall längere Aufbewahrungszeiten geboten sind (vgl. § 28 Abs. 4 Nr. 2 der Röntgenverordnung vom 08.01.1987, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.1996, BGBl. I S. 1172; § 15 Abs. 2 der Berufsordnung für die deutschen Ärzte), wird dem in Anwendung von § 25 Abs. 4 Satz 5 des Wehrpflichtgesetzes entsprochen.

Die Gesundheitsunterlagen werden generell nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht vernichtet. Ein Angebot an das Bundesarchiv - Militärarchiv erfolgt nicht.

Die Aufbewahrungsmöglichkeit beim Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen stellt sicher, daß die Gesundheitsunterlagen für Dokumentationszwecke und zum Zwecke der Beweissicherung auch nach Ende der Wehrüberwachung genutzt werden können.

Absatz 4 gewährleistet, daß die genannten Daten, die der systematischen stichprobenartigen Überprüfung der Eignungsfeststellungen im Sinne der §§ 17 Abs. 8 und 20 a des Wehrpflichtgesetzes dienen, gelöscht oder vernichtet werden, wenn deren Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 5 erfüllt im Hinblick auf Auskünfte aus dem Bundeszentralregister die Vorgabe des § 25 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu § 5

Die Regelung entspricht § 90 g Abs. 1, 2 und 5 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu § 6

Absatz 1 entspricht § 90 c Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, ergänzt um eine Erläuterung, was unter den dienstlichen Gründen zu verstehen ist, die im Ausnahmefall dem gewährten Recht ganz oder teilweise entgegenstehen können.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt zur Absicherung der höchstpersönlichen Daten in Gesundheitsunterlagen, daß auch Bevollmächtigte für die Einsichtnahme in oder die Auskunft aus Gesundheitsunterlagen einer ausdrücklichen Vollmacht bedürfen.

Zu § 7

Bei den ärztlichen Gutachten der Kreiswehrersatzämter mitwirkende zivile Ärzte müssen bei der Abrechnung die dem Arztgeheimnis unterliegenden Informationen - z.B. Diagnosen - offenbaren. Sie werden mit dieser Bestimmung in die Lage versetzt, ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen diese Informationen in dem für die Kostenfestsetzung notwendigen Umfang der Zahlung leistenden Stelle weiterzugeben.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Das Zustimmungserfordernis folgt aus § 50 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes.

C. Kosten

Die Regelungen sind organisatorischer Art und verursachen keine Mehrkosten für den Bundeshaushalt. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **594/98** (Beschluß)

25.09.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Führung der Personalakten der ungedienten Wehrpflichtigen (Personalaktenverordnung Wehrpflichtige - WPersAV)

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946